

GEMINI Sammelstiftung

ANLAGEREGLEMENT 2018

GÜLTIG AB 1. JANUAR 2018



INHALT

ANLAGEREGLEMENT	3
1. Definition der verwendeten Begriffe	3
2. Zweck des Anlagereglements	3
3. Ziele der Anlagestrategie	3
4. Instrumente	3
5. Anlagerichtlinien	4
6. Aufgaben und Kompetenzen	4
7. Bewertung der Anlagen	4
8. Wahrnehmung der Stimmrechte	4
9. Wertschwankungsreserve	5
10. Integrität und Loyalität der Verantwortlichen	5
11. Retrozessionen	6
12. Inkrafttreten	6
ANHANG 1 – ANLAGEKONZEPT	7
1. Gesamtvermögen	7
2. Geldmarktanlagen	7
3. Hypotheken und Darlehen	7
4. Obligationen CHF	7
5. Obligationen Fremdwährungen	7
6. Aktien Schweiz	8
7. Aktien Ausland	8
8. Spezielle Bestimmungen	8
9. Derivative Instrumente	9
10. Securities Lending	9
11. Liegenschaften Inland und Ausland	9
12. Klumpenrisiko	9
ANHANG 2 – FUNKTIONENDIAGRAMM	10
Funktionendiagramm	10
ANHANG 3 – ANLAGESTRATEGIEN	12
Anlagestrategien	12
ANHANG 4 – BERECHNUNG DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE	15
Berechnung der Wertschwankungsreserve	15
ANHANG 5 – KONZEPT REBALANCING	16
Konzept Rebalancing	16

1. DEFINITION DER VERWENDETEN BEGRIFFE

1.1 Anlagestrategie, Strategic Asset Allocation (SAA): Die Anlagestrategie legt das Rendite-Risiko-Profil der Gesamtanlagen fest, indem für alle Anlagekategorien eine neutrale Gewichtung und ein zugehöriger Index definiert werden. Die Freiheitsgrade der Umsetzung werden mittels Bandbreiten pro Anlagekategorie ebenfalls festgelegt. Die gültige Anlagestrategie ist im Anhang 3 wiedergegeben.

1.2 Anlagekonzept: Das Anlagekonzept regelt grundsätzliche Fragen der Umsetzung der Anlagestrategie und umfasst Punkte wie die Anlagephilosophie, aber auch Einschränkungen auf Stufe Einzelkategorie. Das gültige Anlagekonzept ist im Anhang 1 wiedergegeben.

1.3 Anlagepolitik, Tactical Asset Allocation (TAA): Die Anlagepolitik bezeichnet die aktuelle Portfolioausrichtung, wie sie innerhalb der Vorgaben von Anlagestrategie und Anlagepolitik aufgrund der Analyse der Finanzmärkte festgelegt und umgesetzt wurde.

2. ZWECK DES ANLAGEREGLEMENTS

2.1 Das Anlagereglement ordnet im Sinn von verbindlichen Leitlinien gemäss Artikel 49a BVV2 die Ziele, Mittel und Verfahren der Bewirtschaftung des Vermögens der GEMINI Sammelstiftung. Es legt das Anlagekonzept fest und schafft die notwendigen institutionellen Rahmenbedingungen, damit der Stiftungsrat seine Aufgabe der finanziellen Führung vollumfänglich und transparent wahrnehmen kann.

Es ist wegweisend für den Stiftungsrat, den Anlageausschuss und die Geschäftsstelle der Stiftung und bildet die Basis für die Erarbeitung der Anlagestrategie.

2.2 Die Anlagestrategie enthält die mittel- bis längerfristigen Ziele bezüglich Anlagepolitik und Vermögensverwaltung. Sie wird durch den Stiftungsrat festgelegt.

2.3 Die angeschlossenen Vorsorgewerke können unabhängig von den GEMINI Poolvermögen eine eigene Anlagestrategie haben. In diesem Fall hat die Vorsorgekommission der angeschlossenen Vorsorgewerke die Möglichkeit ihre Präferenzen und Wünsche in Bezug auf die Anlagestrategie dem Stiftungsrat vorzulegen. Der Stiftungsrat der GEMINI Sammelstiftung definiert unter den vorgegebenen Rahmenbedingungen, welche Erfordernisse bzgl. Wertschwankungsreserven der Anschluss erbringen muss, um eine autonome Anlagestrategie definieren zu dürfen. Entscheidet sich ein Vorsorgewerk für eine

eigene Anlagestrategie muss es sich an das Anlagereglement und an das Anlagekonzept (Anhang 1 Anlagereglement) der GEMINI Sammelstiftung halten.

3. ZIELE DER ANLAGESTRATEGIE

3.1 Mit der Anlagestrategie ist sicherzustellen, dass die Leistungsziele der einzelnen Anschlüsse der GEMINI Sammelstiftung mit einem möglichst günstigen Verhältnis von Leistungen zu Beiträgen finanziert werden können.

3.2 Die Erfüllung der Vorsorgezwecke hat im Rahmen der Anlagepolitik absolute Priorität. Die anlagepolitischen Ziele Liquidität, Sicherheit und Ertrag sind inhaltlich konsequent aus den versicherungstechnischen Gegebenheiten und Anforderungen der einzelnen Vorsorgewerke abzuleiten.

3.3 Die Anlagestrategie ist unter Berücksichtigung der tatsächlichen finanziellen Lage und der erkennbaren Entwicklungsperspektiven so zu gestalten, dass sie den Anforderungen an eine effiziente finanzielle Führung jederzeit entspricht. Die Ertragsmöglichkeiten an den Finanzmärkten sollen optimal ausgeschöpft, die Auswirkungen unvorhersehbarer Ertragseinbrüche möglichst begrenzt und kritische Entwicklungen in der Vermögensbewirtschaftung frühzeitig erkannt werden.

4. INSTRUMENTE

4.1 Zur Verwirklichung der anlagepolitischen Ziele bedient sich die GEMINI Sammelstiftung folgender Instrumente:

- Planungsinstrumente zur Festlegung der Anlagestrategie sowie zur Erarbeitung tragfähiger Entscheidungsgrundlagen
- Überwachungs- und Reportingkonzept zur Sicherstellung einer stufengerechten Information der einzelnen Gremien, so dass sie die ihnen zugeordneten Kontrollfunktionen wahrnehmen können (Anhang 2)
- Investment Controlling und Versorgung mit führungstauglichen Informationen zur Überwachung der Auftragskonformität, zur Kontrolle der Kosten und zwecks Gewährleistung der Voraussetzungen für eine effiziente Steuerung des Finanzierungsprozesses
- Kostenoptimiertes Pooling der einzelnen Anlagestrategien GEMINI Pool 0, GEMINI Pool 20, GEMINI Pool 35, GEMINI Pool 50 und GEMINI Pool Renten, bei voller Wahrung der Strategie-Autonomie dieser fünf Anlagepools

5. ANLAGERICHTLINIEN

5.1 Es sind sämtliche gesetzlichen Anlagevorschriften und Bestimmungen, insbesondere diejenigen des BVG und der BVV 2 sowie die Fachempfehlungen und Weisungen des BSV, jederzeit einzuhalten.

5.2 Die GEMINI Sammelstiftung erlässt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die vorliegenden Anlagerichtlinien, die auf ihre spezifischen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Diese Anlagerichtlinien werden in Form einer langfristig anzustrebenden Anlagestrategie konkretisiert (Anhang 3). Vorgaben für die Umsetzung sind im Anlagekonzept definiert (Anhang 1).

5.3 Bei der Festlegung der Anlagestrategie sind die langfristigen Rendite- und Risikoeigenschaften der verschiedenen Anlagekategorien zu berücksichtigen.

5.4 Damit kurzfristige Marktchancen genutzt werden können, werden taktische Bandbreiten erlassen, innerhalb deren von der Anlagestrategie abgewichen werden darf. Der Stiftungsrat kann temporäre Anpassungen der Bandbreiten auf Antrag des Anlageausschusses genehmigen.

5.5 Die Anlagestrategie mit den taktischen Bandbreiten und die Anlagepolitik sind periodisch oder bei ausserordentlichen Ereignissen zu überprüfen und wenn nötig anzupassen.

6. AUFGABEN UND KOMPETENZEN

6.1 Die Führungsorganisation im Bereich der Vermögensbewirtschaftung der GEMINI Sammelstiftung umfasst drei Ebenen:

- Stiftungsrat
- Anlageausschuss
- Vermögensverwalter

6.2 Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Kompetenzen der Gremien unterliegen den Festlegungen des Reglements zur Organisation der Sammelstiftung im Bereich der Vermögensbewirtschaftung und sind im Funktionendiagramm geregelt (Anhang 2).

6.3 Der Anlageausschuss tagt mindestens quartalsweise und ist verantwortlich für die Optimierung der Anlageergebnisse.

6.4 Ein unabhängiges Investment Controlling erstattet über die verschiedenen Überwachungsinhalte periodisch und stufengerecht Bericht, so dass die verantwortlichen Führungsebenen über aussagekräftige Informationen verfügen. Es unterstützt insbesondere den Anlageausschuss bei der Aufbereitung der notwendigen Führungsinformationen und bei der Festlegung der taktischen Vermögensstruktur.

7. BEWERTUNG DER ANLAGEN

7.1 Die Bewertung der Anlagen zur Steuerung und Überwachung der Kapitalanlagen erfolgt gemäss Marktwerten. Ist kein Marktwert erhältlich, wird auf branchenübliche Bewertungen abgestellt. Dies betrifft insbesondere:

- Direkte Immobilien: Bewertung nach der Discounted-Cash-flow-Methode
- Direkte Hypotheken: Bewertung zum Nominalwert
- Anteilscheine von nicht börslich gehandelten Fonds und Anlagestiftungen: Bewertung zum Nettoinventarwert (NAV)

7.2 Die Bewertung der Anlagen für die Buchhaltung und die regulatorische Berichterstattung erfolgt gemäss den dafür geltenden Bestimmungen.

8. WAHRNEHMUNG DER STIMMRECHTE

Die GEMINI Sammelstiftung nimmt ihre durch Direktinvestition, Kontrolle oder sonstige Legitimation zustehenden Stimm- und Wahlrechte bei Aktien und aktienähnlichen Papieren (nachfolgend «Aktien-Stimmrechte») bzw. zustehenden Aktionärsrechte im Interesse der Gewährleistung ihrer nachhaltigen Leistungsfähigkeit für die Anlagen im GEMINI Fonds wahr. Die Verantwortung für die Wahrnehmung von der Vorsorgeeinrichtung zustehenden Aktionärsrechten obliegt dem Stiftungsrat. Der Stiftungsrat delegiert die Ausführungsverantwortung der Wahrnehmung zustehender Aktionärsrechte an einen externen, unabhängigen Stimmrechtsberater (Proxy Advisor) im Rahmen eines nicht-diskretionären Beratungsmandats, wobei er dabei stets das Vetorecht und die schlussendliche Entscheidungsverantwortung über ihr Stimmrechts- und Aktionärsverhalten beibehält.

Der Stiftungsrat nimmt bei Aktien von Gesellschaften gemäss schweizerischem Obligationenrecht bei folgenden Traktanden der Generalversammlung seine gesetzliche Pflicht wahr:

- Personenwahlen wie die Besetzung des Verwaltungsrats, des VR-Präsidenten, des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Artikel 3, 4, 7, 8, VegüV)
- Konstituierung sowie Änderung vergütungsrelevanter Bestimmungen in den Statuten (Artikel 12, VegüV)

- Abstimmungen der Generalversammlung über sämtliche Formen der Vergütung an den Verwaltungsrat, die Geschäftsleitung und den Beirat einschliesslich der Regelung über die Anzahl zulässiger Tätigkeiten, Maximaldauer von Vergütungsvereinbarungen sowie Unzulässigkeit gruppeninterner Vergütungen (Artikel 18, 21, VegüV)

Securities Lending ist auch im Zusammenhang mit der gesetzlichen Stimmpflicht erlaubt, sofern die Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht nicht verhindert wird.

Indirekt bzw. über kollektive Anlageformen gehaltene schweizerische Publikumsaktien (z.B. über Anlagestiftungen in Aktien Schweiz) fallen dann unter die gesetzliche Stimmpflicht, wenn der GEMINI Sammelstiftung individuelle Aktien-Stimmrechte eingeräumt werden oder sie das Anlagegefäss selber kontrolliert (z.B. Einanlegerfonds).

8.1 Sicherstellung der Interessenwahrung der Versicherten bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht

Bei der Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht wird die Interessenwahrung der Versicherten sichergestellt, indem das Stimmrechtsverhalten der nachhaltigen Gewährleistung der Leistungsfähigkeit der Vorsorgeeinrichtung am besten entspricht.

8.2 Transparenzregelung und Offenlegungspflicht zum Stimmrechtsverhalten bei Aktienanlagen

Die Offenlegung der Wahrnehmung der gesetzlichen Stimmpflicht gegenüber den Versicherten erfolgt mindestens einmal jährlich.

8.3 Vorsorgewerke mit individueller Anlagestrategie

Vorsorgewerke, welche sich der GEMINI Sammelstiftung anschliessen und eine Anlagestrategie ausserhalb des GEMINI Fonds beanspruchen, müssen sich ebenfalls an die Vorgaben von Ziffer 8 – 8.2 des Anlagereglements halten. Die Vorsorgewerke mit individueller Anlagestrategie können Vorschläge zur Wahrnehmung und Sicherstellung der Interessen der Versicherten, der Transparenzregelung sowie der Offenlegung ihres Stimmrechtsverhaltens dem Stiftungsrat unterbreiten

9. WERTSCHWANKUNGSRESERVE

9.1 Eine Wertschwankungsreserve wird für die den Vermögensanlagen zugrunde liegenden marktspezifischen Risiken gebildet, um die nachhaltige Erfüllung der Leistungsversprechen zu unterstützen. Die Bestimmung der notwendigen Wertschwankungsreserve basiert auf finanzökonomischen Überlegungen (Anhang 4) und aktuellen Gegebenheiten (z.B. Kapitalmarktent-

wicklung, Allokation der Vermögensanlage, Anlagestrategie, Struktur und Entwicklung des Vorsorgekapitals und der technischen Rückstellungen, angestrebtes Renditeziel und Sicherheitsniveau). Es gilt der Grundsatz der Stetigkeit.

9.2 Die einzelnen Anschlüsse sind in der Wahl der Anlagestrategie, der Bildung der Wertschwankungsreserve und der Überwachung der Risikofähigkeit autonom. Die Sammelstiftung berechnet aber zuhanden der angeschlossenen Vorsorgewerke die Reserveanforderungen für die einzelnen Anlagestrategien GEMINI Pool 0, GEMINI Pool 20, GEMINI Pool 35, GEMINI Pool 50 und GEMINI Pool Renten auf Basis von idealtypischen Annahmen bezüglich der Vorsorgesituation eines Anschlusses. Die Definition der Berechnung und die resultierenden Reserveanforderungen für die einzelnen Anlagestrategien sind im Anhang 4 wiedergegeben.

10. INTEGRITÄT UND LOYALITÄT DER VERANTWORTLICHEN

10.1 Als ASIP-Mitglied ist die GEMINI Sammelstiftung der ASIP-Charta unterstellt. Die Verhaltensregeln sind für alle für die Sammelstiftung tätigen Personen und Institutionen verbindlich. Diese müssen jährlich mit ihrer Unterschrift bestätigen, sich der ASIP-Charta zu unterstellen. Im Weiteren gelten auch die Bestimmungen des Code of Conduct.

10.2 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen die Art und Weise der Entschädigung und deren Höhe eindeutig bestimmbar in einer schriftlichen Vereinbarung festhalten. Sie müssen der Vorsorgeeinrichtung zwingend sämtliche Vermögensvorteile abliefern, die sie darüber hinaus im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Tätigkeit für die Vorsorgeeinrichtung erhalten.

Werden externe Personen und Institutionen mit der Vermittlung von Vorsorgegeschäften beauftragt, so müssen sie beim ersten Kundenkontakt über die Art und Herkunft sämtlicher Entschädigungen für ihre Vermittlungstätigkeit informieren. Die Art und Weise der Entschädigung ist zwingend in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln, die der Vorsorgeeinrichtung und dem Arbeitgeber offenzulegen ist. Die Bezahlung und die Entgegennahme von zusätzlichen volumen-, wachstums- oder schadenabhängigen Entschädigungen sind untersagt.

Personen und Institutionen, die mit der Vermögensverwaltung betraut sind, müssen im Interesse der Vorsorgeeinrichtung handeln. Sie dürfen insbesondere nicht:

- die Kenntnis von Aufträgen der Vorsorgeeinrichtung zur vorgängigen, parallelen oder unmittelbar danach anschließenden Durchführung von gleichlaufenden Eigengeschäften (Front/Parallel/After Running) ausnützen
- in einem Titel oder in einer Anlage handeln, solange die Vorsorgeeinrichtung mit diesem Titel oder dieser Anlage handelt und sofern der Vorsorgeeinrichtung daraus ein Nachteil entstehen kann; dem Handel gleichgestellt ist die Teilnahme an solchen Geschäften in anderer Form
- Depots der Vorsorgeeinrichtung ohne einen in deren Interesse liegenden wirtschaftlichen Grund umschichten

10.3 Mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraute externe Personen oder wirtschaftlich Berechtigte von mit diesen Aufgaben betrauten Unternehmen dürfen nicht im obersten Organ der Vorsorgeeinrichtung vertreten sein.

10.4 Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung oder Vermögensverwaltung betraut sind, müssen ihre Interessenverbindungen jährlich gegenüber dem obersten Organ offenlegen. Dazu gehören insbesondere auch wirtschaftliche Berechtigungen an Unternehmen, die in einer Geschäftsbeziehung zur Vorsorgeeinrichtung stehen. Beim obersten Organ erfolgt diese Offenlegung gegenüber der Revisionsstelle.

Personen und Institutionen, die mit der Geschäftsführung, Verwaltung oder Vermögensverwaltung einer Vorsorgeeinrichtung betraut sind, müssen dem obersten Organ jährlich eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass sie sämtliche Vermögensvorteile nach Artikel 48k BWV 2 abgeliefert haben. Ausnahmen bilden Bagatell- und übliche Gelegenheitsgeschenke, sofern diese eine Wertobergrenze von CHF 200 im Einzelfall und CHF 500 pro Jahr nicht übersteigen.

11. RETROZESSIONEN

11.1 Sämtliche an der Vermögensverwaltung der GEMINI Sammelstiftung beteiligten Personen haben jährlich zu bestätigen, dass ihnen aus ihrer Tätigkeit für die GEMINI Sammelstiftung keine Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandspflegekommissionen oder Ähnliches zugefallen sind. Beauftragte Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften haben zudem jährlich zu bestätigen, dass sie auf Anlagen aus den Beständen der GEMINI Sammelstiftung keine Retrozessionen, Verkaufsprovisionen, Bestandespflegekommissionen oder Ähnliches an andere Adressaten als die GEMINI Sammelstiftung selbst bezahlt haben.

11.2 Mit ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung durch den Stiftungsrat können Beauftragte der GEMINI Sammelstiftung Retrozessionen o.ä. entgegennehmen und mit den mit der GEMINI Sammelstiftung vereinbarten Gebühren verrechnen. Vermögensverwalter und Fondsgesellschaften sind nur auf schriftliche Genehmigung der GEMINI Sammelstiftung hin berechtigt, diese Retrozessionen o.ä. auszubezahlen. Die ausbezahlten und erhaltenen Beträge sind von den Beauftragten jährlich detailliert auszuweisen.

12. INKRAFTTRETEN

12.1 Das vorliegende Anlagereglement ersetzt dasjenige vom 1. Januar 2016 und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Zürich, 27. November 2018

GEMINI Sammelstiftung



Vital G. Stutz
Präsident des Stiftungsrats



Anita Auf der Maur
Vizepräsidentin des Stiftungsrats

1. GESAMTVERMÖGEN

1.1 Innerhalb der durch die Anlagestrategie vorgegebenen Anlagekategorien und Bandbreiten erfolgt die Umsetzung nach dem Grundsatz der Risikodiversifikation, indem die Anlagen über Subkategorien und Einzeltitel breit investiert werden.

1.2 Die Umsetzung erfolgt grundsätzlich nach dem Core-Satellite-Ansatz, bei dem aktives Management nur dort betrieben wird, wo aufgrund von Marktineffizienzen auch eine realistische Möglichkeit besteht, eine Outperformance gegenüber dem Gesamtmarkt zu erzielen, um Verwaltungskosten möglichst effizient einzusetzen.

1.3 Eine konsistente Zuweisung von Aufgaben und Kompetenzen bezüglich der aktiven und passiven Steuerung aller bewirtschafteten Segmente und Grössen sorgt für eine klare Performanceverantwortung.

1.4 Die Verwaltung der Immobilienanlagen erfolgt durch den Anlageausschuss. Für die anderen Anlagekategorien beauftragt der Anlageausschuss externe Verwalter (Fonds- oder Mandatsumsetzungen) für die Umsetzung des Anlagekonzepts.

2. GELDMARKTANLAGEN

2.1 Es dürfen Geldmarktanlagen in CHF mit einer Laufzeit von bis zu zwölf Monaten getätigt werden. In Ausnahmefällen können auch Geldmarktanlagen in Fremdwährungen erfolgen.

2.2 Die Auswahl der Anlagen erfolgt mit dem Ziel, einen marktkonformen Ertrag zu erwirtschaften. Sie berücksichtigt eine hohe Schuldnerqualität (mind. A-Rating oder gleichwertig) und die Erhaltung eines angemessenen Liquiditätsgrads.

2.3 Der Anteil an kurzfristigen Anlagen darf pro Bankengruppe nicht mehr als 5% des Gesamtvermögens ausmachen.

3. HYPOTHEKEN UND DARLEHEN

3.1 Neben kollektiven Anlagen in Hypothekenfonds bzw. Anlagestiftungen dürfen Darlehen mit Grundpfandsicherheiten zu marktkonformen Bedingungen an öffentlich-rechtliche Körperschaften, gemischtwirtschaftliche oder private Unternehmen erstklassiger Bonität gewährt werden. Die Vergabe von Darlehen bedarf der vorgängigen Zustimmung des Stiftungsrats.

4. OBLIGATIONEN CHF

4.1 Es dürfen auf CHF lautende Obligationen, Kassenobligationen, Kassascheine, Notes, Schuldverschreibungen, Options- und Wandelanleihen erworben werden.

Als Schuldner kommen die öffentliche Hand und supranationale Institutionen (z.B. Weltbank) wie auch Banken bzw. Finanzgesellschaften und Industriegesellschaften mit Mindestrating BBB- in Frage.

4.2 Es dürfen zum Marktwert berechnet zu keinem Zeitpunkt mehr als 5% der Anlagekategorie in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden. Ausgenommen sind Anleihen der Eidgenossenschaft, der Kantone und Pfandbriefe.

Aus Liquiditätsgründen dürfen nicht mehr als 5% des Bestands an Obligationen CHF in Kassenobligationen und Kassascheine angelegt werden.

4.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

4.4 Forderungen, welche nicht auf einen festen Nominalwert lauten bzw. nicht unter Artikel 53 Absatz 1 lit. b BVV 2 aufgeführt sind, werden den alternativen Anlagen zugeordnet.

5. OBLIGATIONEN FREMDWÄHRUNGEN

5.1 Es dürfen auf fremde Währungen lautende fest und variabel verzinsliche Obligationen, einschliesslich Options-, Wandelanleihen, High Yield Bonds und Emerging Markets Debt erworben werden.

Als Schuldner kommen die öffentliche Hand und supranationale Institutionen (z.B. Weltbank) wie auch Banken bzw. Finanzgesellschaften und Industriegesellschaften mit Mindestrating BBB- in Frage. Bei Options-, Wandelanleihen, High Yield und Emerging Markets Debt kann der Stiftungsrat vom Mindestrating BBB- abweichen.

5.2 Es dürfen zum Marktwert berechnet zu keinem Zeitpunkt mehr als 5% der Anlagekategorie Obligationen Fremdwährungen in Titeln des gleichen Schuldners angelegt werden; vorbehalten bleibt die Ausübung von allfälligen Bezugs- und Zeichnungsrechten. Ausgenommen sind öffentlich-rechtliche Körperschaften bester Bonität (AAA).

5.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

5.4 Forderungen, welche nicht auf einen festen Nominalwert lauten bzw. nicht unter Artikel 53 Absatz 1 lit. b BVV 2 aufgeführt sind, werden den alternativen Anlagen zugeordnet.

6. AKTIEN SCHWEIZ

6.1 Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) sowie Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden.

6.2 Es dürfen nicht mehr als 5% des Aktienkapitals einer Gesellschaft erworben werden. Diesem Prozentsatz ist jederzeit Rechnung zu tragen; aufgrund von Aktienrücknahmen etc. ist die Einhaltung innert nützlicher Frist zu gewährleisten.

6.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

7. AKTIEN AUSLAND

7.1 Es dürfen Aktien, aktienähnliche Wertpapiere (Genossenschaftsanteile, Genuss- und Partizipationsscheine etc.) und Optionsscheine zum Erwerb solcher Papiere erworben werden.

Für Anlagen in Emerging Markets gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 8.1.

7.2 Es dürfen nicht mehr als 5% des Aktienkapitals einer Gesellschaft erworben werden. Diesem Prozentsatz ist jederzeit Rechnung zu tragen; aufgrund von Aktienrücknahmen etc. ist die Einhaltung innert nützlicher Frist zu gewährleisten.

7.3 Bei den Anlagen muss es sich um Titel handeln, die an einer Börse kotiert sind oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

7.4 Währungsabsicherungen sind zulässig.

8. SPEZIELLE BESTIMMUNGEN

8.1 Aktien Emerging Markets

8.1.1 Um dem Grundsatz einer Risikodiversifikation Folge zu leisten, dürfen nur Anteile von Anlagefonds oder Aktien «fonds-ähnlicher» Gesellschaften erworben werden, die in diesen Märkten investieren. Direktanlagenmandate sind keine zu vergeben.

8.1.2 Die Anlagen müssen an einer Börse kotiert sein oder regelmässig ausserbörslich gehandelt werden.

8.2 Währungsmanagement

8.2.1 Es kann zur Reduktion der Währungsrisiken eine «Overlay-Strategie» über das gesamte Fremdwährungsengagement angewandt werden.

8.2.2 Als Gegenpartei sind ausschliesslich gut beurteilte Banken/Broker zu berücksichtigen, die über ein Rating von mindestens A verfügen.

8.2.3 Die Währungsallokation erfolgt grundsätzlich in den vier Hauptwährungsblöcken CHF, EUR, USD und JPY.

8.2.4 Bei den Anlagen muss es sich um Währungen resp. Produkte handeln, die regelmässig gehandelt werden oder bei denen die Gegenpartei regelmässig einen Marktpreis stellt.

8.2.5 Das gesamte Währungsexposure darf 30% aller Vermögenswerte nicht übersteigen.

8.3 Alternative Anlagen

8.3.1 Als alternative Anlagen gelten Investitionen in Private Equity, Hedge Funds und Commodities, die aufgrund ihrer Rendite-Risiko-Struktur eine überdurchschnittliche Rendite erwarten lassen, wobei das gesamte Risiko des Portfolios nicht wesentlich erhöht werden soll, insbesondere aber das Down-Side-Risiko infolge von Zins- und Aktienmarktschwankungen reduziert werden kann.

8.3.2 Um dem Grundsatz einer Risikodiversifikation Folge zu leisten, dürfen nur Kollektivanlagen wie spezialisierte Fonds, Multimanagerfonds, Beteiligungsgesellschaften, Limited Partnerships u.a. erworben werden, die in diese Anlageformen investieren. Direktanlagen sowie Anlagen mit Nachschusspflichten sind ausgeschlossen.

8.3.3 Die getätigten Investitionen sind durch ein Monitoring zu überwachen, das mindestens quartalsweise durch ein externes, spezialisiertes Unternehmen vorzunehmen ist.

8.3.4 Komplexere Forderungen, welche nicht auf einen festen Nominalwert lauten bzw. nicht unter Artikel 53 Absatz 1 lit. b BVV 2 aufgeführt sind, müssen den alternativen Anlagen zugeordnet werden. Dazu gehören insbesondere verbriefte Forderungen (z.B. Asset Backed Securities, Collateralized Debt Obligations) als auch Forderungen, welche aufgrund eines Risikotransfers zustande gekommen sind, sowie Senior Secured Loans.

9. DERIVATIVE INSTRUMENTE

9.1 Der Einsatz von derivativen Instrumenten ist grundsätzlich erlaubt, wenn sie von den Basisanlagen abgeleitet sind, die gemäss BVV 2 erlaubt sind. Im Vordergrund stehen der Ausbau, die Reduktion oder die Absicherung bestehender Positionen. Derivate dürfen auch für den Aufbau von neuen Positionen verwendet werden.

9.2 Derivate dürfen nur im Rahmen der externen Vermögensverwaltungsmandate oder nach Beschluss des Anlageausschusses durch den Custodian umgesetzt werden.

10. SECURITIES LENDING

10.1 Securities Lending ist nicht zulässig, wenn dadurch die Ausübung der Stimmrechte verunmöglicht wird oder weitere aufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. FINMA-Richtlinien) nicht eingehalten werden (s. Ziffer 8 des Reglements).

11. LIEGENSCHAFTEN INLAND UND AUSLAND

11.1 Es sind nur Investitionen via Kollektivanlagen zugelassen.

12. KLUMPENRISIKO

12.1 Bei Investitionen in Anlagefonds dürfen 10% des Gesamtkapitals des betreffenden Fonds nicht überschritten werden. Ausnahmen sind durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

FUNKTIONENDIAGRAMM

Das Funktionendiagramm beschreibt die Organe und Parteien der GEMINI Sammelstiftung und deren Funktionen im Anlageprozess.

Kürzel	Funktionsträger
SR	Stiftungsrat
AA	Anlageausschuss
GF	Geschäftsführer
IC	Investment Consultant
FLGC	Investment Controller (Fondsleitung/Global Custodian)
PKE	Pensionskassenexperte
VW	Vermögensverwalter

Kürzel	Funktion	Beschreibung
A	Antrag	Sofern nicht periodisch oder laufend durchzuführen
P	Planung	Koordination, Auftragserteilung, Terminkontrolle etc.; Ausführungsverantwortung
D	Durchführung	Nach Auftrag der planenden Instanz
E	Entscheid	Entscheid über Varianten/Anpassungen, Einführungszeitpunkt etc.
K	Kontrolle	Kontrolle und Plausibilisierung des erarbeiteten Resultats
I	Information	Bezeichnete Instanz ist durch planende Instanz zu informieren

ANHANG 2 – FUNKTIONENDIAGRAMM

Organisation	SR	AA	GF	IC	FLGC	PKE VV
Eigene Organisation						
Definition der Gremien und Bestimmung der Mitglieder	E		P/D			
Externe Dienstleister						
Koordination zwischen unabhängigen Anlageexperten, externer Fachstelle für das Investment Controlling und dem Stiftungsrat bzw. dem Anlageausschuss			P/D			
Wahl externer Berater bzw. Dienstleister	E					
Wahl Anlageexperten	E	A/P	D			
Wahl Investment Controller, Depotbank	E		A/D			
Wahl externer Vermögensverwalter, Kündigung Vermögensverwaltungsmandate inkl. Anlageprodukte	E	A	P/D	I	I	
Kauf und Verkauf von Liegenschaften	E	I	A/P/D	I	I	
Reglemente						
Anlagereglement	E	I	A/D	I	I	
Anlagestrategie						
Zieldefinition						
Asset-Liability-Modelling, Bestimmung der idealtypischen Sollrendite	E/K	I	A/P	D	I	D
Definition der idealtypischen Finanzierungsziele (Zielrendite)	E/K	I	A/P	(D)	I	D
Strategie						
Definition einer Ertrags- und risikokonformen Anlagestrategie inkl. taktischer Bandbreiten bei Immobilien	E/K	A	P/D	I/K	I	I
Jährliche Berechnung der Reserveanforderungen	I		A/P	D	I	I
Festlegen der für die Performancebeurteilung relevanten Benchmarks	E	A	D	I/K	I	I
Umsetzung						
Umsetzung der Anlagestrategie innerhalb der übergeordneten Vorgaben	I/K		P/K	I/K	I	D
Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der taktischen Bandbreiten bei Immobilien	I/K	E	A/P/D	K	I	
Reallokationsmassnahmen bei Über- bzw. Unterschreiten der taktischen Bandbreiten bei allen anderen Anlagekategorien	I/K	E	P/K	I/K	I	D
Steuerung der Liquidität der Stiftung		E/P	A/D	K	I	
Berichterstattung und Überwachung						
Koordination/Kommunikation						
Organisation der Sitzungen des Anlageausschusses	I	P/I/D	P/D	I	I	
Ansprechpartner für mandatierte externe Institutionen			P/D			

ANLAGESTRATEGIEN

GEMINI Pool 0

GEMINI Pool 0 wird über ein gemischtes Investmentvehikel eines spezialisierten Vermögensverwalters extern umgesetzt. Dazu wurde vom Stiftungsrat das Produkt CSA Mixta-BVG Basic L2 der Credit Suisse Anlagestiftung bestimmt.

Anlagekategorien	SAA ¹⁾ in %	Vergleichsindex
Liquidität	5	FTSE CHF 3m Eurodeposit
Obligationen CHF	38	SBI Domestic AAA-BBB TR
Hypotheken	30	SBI Domestic AAA-A 1-3Y TR
Immobilien Schweiz	27	KGAST Immo-Index

GEMINI Pool 20

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA ¹⁾ in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität	1	3	15	FTSE CHF 3m Eurodeposit
Obligationen CHF	19	23	25	SBI AAA-A TR
Staatsobligationen Fremdwährungen hedged	11	15	17	Bloomberg Barclays Global Agg Treasury and Gov-Related Gross hedged CHF
Unternehmensobligationen Fremdwährungen hedged	9	13	15	Bloomberg Barclays Global Agg Corporate and securitized Gross hedged CHF
Wandelanleihen hedged	2	4	6	Thomson Reuters Global Focus Investment Grade Convertible Gross hedged CHF
Global High Yield hedged	0	2,5	5	Bloomberg Barclays Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Emerging Markets Debt Hard Currency hedged	0	2,5	5	JP Morgan EMBI Global Diversified hedged
Aktien Schweiz	4	6	8	SPI Gesamt TR
Aktien Ausland	7	11	15	MSCI World ex Schweiz (nr)
Aktien Emerging Markets	1	3	5	MSCI Emerging Markets (nr)
Alternative Anlagen ²⁾	0	0	2	(Portfoliorendite)
Immobilien Schweiz ³⁾	10	15	20	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland nichtkотиert, hedged	0	2	4	KGAST Immo-Index

¹⁾ Strategic Asset Allocation

²⁾ Die Quote alternative Anlagen dient ausschliesslich der Verwertung der bisherigen Anlagen; Neuanlagen sind mit der SAA 2010 nicht zugelassen.

³⁾ Zielsetzung für die Umsetzung der Immobilien sind 15% nichtkотиerte Anlagen in der Schweiz gemäss KGAST Immo-Index. Der Aufbau erfolgt je nach sich bietender Gelegenheit, wobei der Vergleichsindex periodisch angepasst wird.

GEMINI Pool 35

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA ¹⁾ in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität	1	3	13,5	FTSE CHF 3m Eurodeposit
Obligationen CHF	12,5	16	18	SBI AAA-A TR
Staatsobligationen Fremdwährungen hedged	5,5	9	11	Bloomberg Barclays Global Agg Treasury and Gov-Related Gross hedged CHF
Unternehmensobligationen Fremdwährungen hedged	7,5	11	13	Bloomberg Barclays Global Agg Corporate and securitized Gross hedged CHF
Wandelanleihen hedged	2	4	6	Thomson Reuters Global Focus Investment Grade Convertible Gross hedged CHF
Global High Yield hedged	0	2,5	5	Bloomberg Barclays Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Emerging Markets Debt Hard Currency hedged	0	2,5	5	JP Morgan EMBI Global Diversified hedged
Aktien Schweiz	8	10	12	SPI Gesamt TR
Aktien Ausland	8	10	12	MSCI World ex Schweiz (nr)
Aktien Ausland hedged	8	10	12	MSCI World ex Schweiz hedged CHF
Aktien Emerging Markets	3	5	7	MSCI Emerging Markets (nr)
Alternative Anlagen ²⁾	0	0	2	(Portfoliorendite)
Immobilien Schweiz ³⁾	10	15	20	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland nichtkотиert, hedged	0	2	4	KGAST Immo-Index

GEMINI Pool 50

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA ¹⁾ in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität	1	3	12,5	FTSE CHF 3m Eurodeposit
Obligationen CHF	9	12	14	SBI AAA-A TR
Staatsobligationen Fremdwährungen hedged	1,5	5	7	Bloomberg Barclays Global Agg Treasury and Gov-Related Gross hedged CHF
Unternehmensobligationen Fremdwährungen hedged	6	9	11	Bloomberg Barclays Global Agg Corporate and securitized Gross hedged CHF
Wandelanleihen hedged	2	4	6	Thomson Reuters Global Focus Investment Grade Convertible Gross hedged CHF
Global High Yield hedged	0	2,5	5	Bloomberg Barclays Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Emerging Markets Debt Hard Currency hedged	0	2,5	5	JP Morgan EMBI Global Diversified hedged
Aktien Schweiz	11	13	15	SPI Gesamt TR
Aktien Ausland	8	10	12	MSCI World ex Schweiz (nr)
Aktien Ausland hedged	14	16	18	MSCI World ex Schweiz hedged CHF
Aktien Emerging Markets	4	6	8	MSCI Emerging Markets (nr)
Alternative Anlagen ²⁾	0	0	2	(Portfoliorendite)
Immobilien Schweiz ³⁾	10	15	20	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland nichtkottiert, hedged	0	2	4	KGAST Immo-Index

¹⁾ Strategic Asset Allocation

²⁾ Die Quote alternative Anlagen dient ausschliesslich der Verwertung der bisherigen Anlagen; Neuanlagen sind mit der SAA 2010 nicht zugelassen.

³⁾ Zielsetzung für die Umsetzung der Immobilien sind 15% nichtkottierte Anlagen in der Schweiz gemäss KGAST Immo-Index. Der Aufbau erfolgt je nach sich bietender Gelegenheit, wobei der Vergleichsindex periodisch angepasst wird.

GEMINI Pool Renten

Anlagekategorien	Minimum in %	SAA ¹⁾ in %	Maximum in %	Vergleichsindex
Liquidität	1	3	15	FTSE CHF 3m Eurodeposit
Obligationen CHF	13	17	19	SBI AAA-A TR
Staatsobligationen Fremdwährungen hedged	6	10	12	Bloomberg Barclays Global Agg Treasury and Gov-Related Gross hedged CHF
Unternehmensobligationen Fremdwährungen hedged	7	11	13	Bloomberg Barclays Global Agg Corporate and securitized Gross hedged CHF
Wandelanleihen hedged	2	4	6	Thomson Reuters Global Focus Investment Grade Convertible Gross hedged CHF
Global High Yield hedged	0	2,5	5	Bloomberg Barclays Global High Yield Corporate Gross hedged CHF
Emerging Markets Debt Hard Currency hedged	0	2,5	5	JP Morgan EMBI Global Diversified hedged
Aktien Schweiz	7,5	9,5	11,5	SPI Gesamt TR
Aktien Ausland	15	19	23	MSCI World ex Schweiz (nr)
Aktien Emerging Markets	2,5	4,5	6,5	MSCI Emerging Markets (nr)
Alternative Anlagen ²⁾	0	0	2	(Portfoliorendite)
Immobilien Schweiz ³⁾	10	15	20	KGAST Immo-Index
Immobilien Ausland nichtkотиert, hedged	0	2	4	KGAST Immo-Index

¹⁾ Strategic Asset Allocation

²⁾ Die Quote alternative Anlagen dient ausschliesslich der Verwertung der bisherigen Anlagen; Neuanlagen sind mit der SAA 2010 nicht zugelassen.

³⁾ Zielsetzung für die Umsetzung der Immobilien sind 15% nichtkотиerte Anlagen in der Schweiz gemäss KGAST Immo-Index. Der Aufbau erfolgt je nach sich bietender Gelegenheit, wobei der Vergleichsindex periodisch angepasst wird.

BERECHNUNG DER WERTSCHWANKUNGSRESERVE

Die Wertschwankungsreserve wird mit Hilfe des Konzepts des externen Investment Consultant festgelegt.

Die Höhe der Wertschwankungsreserve hängt grundsätzlich von folgenden Faktoren ab:

- Höhe der Sollrendite
- Anlagestrategie
- Historische Rendite der Anlagestrategie
- Historische Volatilität (Risiko) und Korrelationen der Finanzmärkte
- Ermittelte Ausfallwahrscheinlichkeit
- Möglichkeit von Sanierungsbeiträgen

Die Sollrendite wird vom Experten für berufliche Vorsorge aufgrund der eingegangenen Verpflichtungen berechnet.

Die langfristigen Charakteristika der Anlagestrategie (insbesondere Schwankungsrisiko und Rendite) werden auf Basis der Renditen, der Volatilität und der Korrelationen einer Referenzperiode berechnet.

Zielwert Wertschwankungsreserve in %

	Obligatorium	Ausserobligatorium
GEMINI Pool 0	4,6	3,5
GEMINI Pool 20	8,5	7,4
GEMINI Pool 35	12,0	10,9
GEMINI Pool 50	14,5	13,4
GEMINI Pool Renten	– ¹⁾	– ¹⁾

Dem Vorsichtsprinzip folgend wird empfohlen, weitere Reserven zu äufnen, um auch mehrjährige Marktrückschläge kompensieren zu können.

¹⁾ Siehe Beteiligungsmechanismus im Dokument «Stabilisierungsmassnahmen Vorsorgewerk Renten»

KONZEPT REBALANCING

Das Konzept Rebalancing bezieht sich auf die Anlagestrategien GEMINI Pool 20, GEMINI Pool 35, GEMINI Pool 50 und GEMINI Pool Renten.

Das Rebalancing ist an einen Vermögensverwalter delegiert und in einem Vermögensverwaltervertrag detailliert geregelt. Für die Wahl des Vermögensverwalters sind insbesondere die Bestimmungen in Artikel 48f BVV 2 zu berücksichtigen.

Zielsetzungen

Der Vermögensverwalter nimmt bei Verletzungen von Bandbreiten der Strategic Asset Allocation (SAA) Transaktionen zur Behebung der Verletzungen vor. Eingriffe in die Tactical Asset Allocation des Anlageausschusses sind minimal zu halten. Der Vermögensverwalter fällt keine taktischen Entscheide. Nicht Bestandteil des Rebalancingauftrags sind die Anlagekategorien Alternative Anlagen, Immobilien Schweiz und Immobilien Ausland nichtkotiert hedged.

Prozessbeschreibung

Verletzungen von Bandbreiten der SAA im Sinn dieses Prozesses liegen vor, wenn:

- solche im Reporting zum Monatsende ausgewiesen werden
- sie mit dem Vermögensverwalter plausibilisiert wurden (Grösse, Ursache)

Die Rückführung in die Bandbreiten der SAA erfolgt über ein vom Anlageausschuss vorgängig und pro Anlagekategorie festgelegtes Anlagevehikel und immer gegen die Anlageliquidität; eine Verletzung der Bandbreiten der Liquidität erfolgt damit in der Verantwortung des Anlageausschusses.

Ein Rebalancing erfolgt auf 0,5% innerhalb der Bandbreiten

- Bei Überschreitung der oberen Bandbreite wird das überschreitende Volumen plus 0,5% des Gesamtvermögens abgebaut.
- Bei Unterschreitung der unteren Bandbreite wird das unterschreitende Volumen plus 0,5% des Gesamtvermögens aufgebaut.

Das umzusetzende Volumen wird:

- durch den Vermögensverwalter anhand der aktuellen Nettoinventarwerte der Anlagen und der Nettogeldflüsse aus der Stiftungsbuchhaltung bestimmt
- an den Anlageausschuss kommuniziert (keine Beschlussfassung notwendig)
- durch den Vermögensverwalter ausgelöst
- in der folgenden Sitzung des Anlageausschusses traktandiert und protokolliert

